

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

82. BAND

2-103



1982

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
40. 8. XII. 81 VI ZR 153/80	Das aus § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG folgende Quotenvorrecht des Kasko-Versicherten erstreckt sich auch auf den Anspruch auf Ersatz des unfallbedingten merkantilen Minderwertes.	338
41. 10. XII. 81 V ZB 12/81	Vollzug einer Auflassung „in Miteigentum zu gleichen Teilen“ an Ehegatten, die in Gütergemeinschaft leben	346
42. 11. XII. 81 V ZR 247/80	Ein Vertrag, der die Verpflichtung zur unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung einer Wohnung auf Lebenszeit zum Inhalt hat, ist ein Leihvertrag. Er bedarf nicht der für Schenkungsversprechen nötigen Form	354
43. 14. XII. 81 AnwSt (R) 20/81	Teilfreispruch im ehrengerichtlichen Verfahren	360
44. 17. XII. 81 III ZR 88/80	Es ist nicht erforderlich, daß der Planaufstellungsbeschluß (einschließlich seiner Anlagen) selbst Aussagen über den Inhalt der beabsichtigten Planung macht (Abweichung von BGHZ 58, 124, 128)	361
45. 17. XII. 81 X ZR 71/80	<p>a) Technisches Wissen, das mit dem Willen des Mitteilenden in interessierten Kreisen ohne Verpflichtung zu vertraulicher Behandlung bekanntgemacht worden ist, ist einem Empfänger der Mitteilung auch dann nicht anvertraut im Sinne des § 18 UWG, wenn der Mitteilende dem Empfänger erklärt hat, er solle das Wissen nicht nach seinem Belieben verwenden dürfen.</p> <p>b) Die Herstellung einer Sache, die die Merkmale einer später patentierten Erfindung aufweist oder bei deren Erzeugung von einem später patentierten Verfahren Gebrauch gemacht worden ist, nach der Patentanmeldung, aber vor Eintritt der Schutzwirkungen, verleiht kein Recht zu kostenloser Weiterbenutzung der Sache nach dem Eintritt der Schutzwirkungen („Straßendecke II“).</p>	369

46.
18. XII. 81
I ZR 34/80

a) Zur Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs gegen die als wettbewerbswidrig beanstandete unmittelbare Ausgabe von Brillen durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an seine Mitglieder.

b) Für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung einer solchen - sozialversicherungsrechtlich nicht gebotenen - Abgabe von Brillen durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an seine Mitglieder sind bei der notwendigen Heranziehung aller Begleitumstände auch die Bedeutung dieser Tätigkeit für die wettbewerbliche Ausgangslage und ihre Auswirkungen auf den Leistungswettbewerb zu berücksichtigen („Brillen-Selbstabgabestellen“)

375

47.
18. XII. 81
V ZR 233/80

Verpflichtet sich ein Grundstückseigentümer in einem formnichtigen Vertrag, sein Grundstück an einen vom Vertragspartner nachgewiesenen Dritten zu verkaufen, so wird der formnichtige Vertrag in entsprechender Anwendung des § 313 Satz 2 BGB bereits mit dem formgültigen Abschluß des Kaufvertrages mit dem Dritten geheilt

398